

**Zeitschrift:** Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

**Herausgeber:** Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

**Band:** 21 (1945-1946)

**Heft:** 19

**Artikel:** Schutzmassnahmen bei Truppenübungen [Fortsetzung]

**Autor:** Locher

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-710554>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

- päischen Staaten liegend anerkannt worden.
2. Neutralität ist bei uns Tradition. Sie ist nicht allein ein unverrückbarer Grundsatz schweizerischer Eigenart, sie ist eine Notwendigkeit für alle Völker Europas.
3. Neutralität ist nicht abweichend von Solidarität mit anderen friedliebenden Völkern. Sie ist vielmehr schon aus Solidaritätsgründen (Flankenschutz gegen alle Seiten) am Platz.
4. Neutralität der Schweiz bedeutet, daß wir bei möglichen kommenden Auseinandersetzungen ein Bollwerk, untermauert von unserer Armee, bilden zwischen Ost und West, zwischen Süd und Nord, und so jedem Kriegsführenden den Flankenschutz garantieren.
5. Neutralität ist Prinzip jeder Defensiv-Armee, und unsere Armee ist bei unserem Miliz-System eine ausgesprochene Verteidigungsarmee.
6. Neutralität schließt somit nicht aus, daß wir lt. Art. 43 der Charta von San Franzisko im Rahmen besonderer Abmachungen unseren militärischen Beitrag leisten. Diese Leistung darf aber nicht durch Teilnahme an Feldzügen in fremden Landen demonstriert werden, sondern eben durch Sicherung unserer Grenzen und damit Verhinderung von Ausweitung eines Krieges auf unser Territorium.
7. Der Standort unserer Streitkräfte soll an unseren eigenen Grenzen sein. Die Abmachung lt. Art. 43 wäre sinngemäß zu formulieren.
8. Wenn sich Kriegshandlungen in Gegenden vollziehen, die keine Grenzen gemeinsam mit unserem Lande haben, dann soll Art. 48 uns von Interventionen befreien.
9. Schweizerische Neutralität bedeutet ferner, daß unsere Armee den Schutz der für Europa lebenswichtigen Nord-Süd-Verbindungen übernimmt und diese, im Interesse aller europäischen Staaten, vor Zerstörungen bewahrt.
10. Neutralität der Schweiz ist letztlich nötig, damit in einem kommenden Krieg wiederum eine Insel der Humanität, eine Insel der diplomatischen und völkerrechtlichen Hilfeleistung bleibt.
- Wenn es unserer Landesbehörde gelingt**, gestützt auf obsthende Gründe, bei den V. N. Verständnis für unsere Situation und **Garantie für die Beibehaltung unserer integralen Neutralität zu erwirken**, dann kann und soll der Beitritt zur **Charta von San Franzisko gefrost und freudig erfolgen**. Der Umstand, daß die Schweiz (Genf) nicht mehr Sitz des neuen Völkerbundes sein wird, hat dagegen absolut untergeordnete Bedeutung. Four. Osc. Fritschi.

## Schutzmaßnahmen bei Truppenübungen

Von Oberstlt. Locher.

(Fortsetzung.)

### Uebungsanlagen.

Jeder Mann, der in einer Stoßtruppübung mitarbeitet, muß vorher einen vollständigen Ausbildungsgang im H.-G.-Werfen absolviert haben; Leute die im Verlaufe des Unternehmens mit Maschinengewehren zu schießen haben, sollen sinngemäß auch diese Waffe, deren Handhabung und Wirkung, kennen. Diesen vorgängigen, grundlegenden Uebungen wird oft zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Nicht einfach die Tatsache vieler Dienstage oder romantische Phantasie vom Kampf, sondern allein überlegenes Beherrschendes der in Frage kommenden Waffen schafft die für feldmäßige Uebungen unerlässliche Selbstständigkeit des Einzelkämpfers. Vor Beginn einer Stoßtruppübung dürfen Leiter und Teilnehmer sich auch ganz im stillen nicht sagen müssen: Wenn es nur gut geht! Sie sollen, eben gestützt auf ihr Können und ihre Vorbereitungen, aussprechen können: Es wird gut gehen! Es ist noch kein Meister vom Himmel gefallen, und auch die sogenannten Wunderkinder haben in irgendwelcher Form «vorne angefangen».

Die ersten, einfachsten Uebungen sind im Sinne von **Parcours** durchzuführen. Ein Mann mit einer bescheidenen Munitionsdotation, Handgranaten und Patronen einer Handfeuerwaffe, wird einigen wenigen taktischen Zielen gegenübergestellt, die er zu vernichten, zu treffen hat; er verhält sich dabei gefechtmäßig. Hierauf folgen Uebungen mit Zielen, die dem Kämp-

fer unbekannt sind, dann analoge Arbeiten im Verband des Zweier- oder Dreiertrupps.

Den Abschluß eines Ausbildungsganges und auch als gelegentliche Wiederholungsübungen bilden die sogenannten **Stoßtrupps**. Als Verbände kommen alle Stufen von der Gruppe bis zur Kompagnie in Frage. Der Umfang der Uebung ist in der Praxis weniger abhängig vom Bedürfnis als vom Gelände und der zur Verfügung stehenden Munition.

In der Befolgung der kurz geschilderten stufenweisen Heranbildung der

Kämpfer liegt ein wesentliches Sicherheitsmoment. Es wäre vom Vorgesetzten verwerflich, die Begeisterung oder den guten Willen eines Untergebenen dahin auszunützen, daß er ihn abenteuerlich zu einer Uebung drängt, deren Anforderungen er nicht gewachsen ist.

Als Sicherheitsmaßnahme mag auch die eingeschränkte Berechtigung zur **Uebungsleitung** angesprochen werden. Der mit scharfen Handgranaten übende Ausbildner muß zur Aneignung der notwendigen Kenntnisse einen besonderen Lehrgang absolviert haben. Der bezügliche **Allgemeine Dienstbefehl**



Ein zweckmäßiger Uebungsplatz für gefechtmäßige Uebungen mit Handgranaten.

des Oberbefehlshabers vom 8.7.43 erfeilt die Berechtigung zur Leitung und Durchführung von Uebungen mit scharfen Handgranaten, unter Beobachtung der Sicherheitsvorschriften, an: Offiziere der Genie-Bautruppen; Hauptleute und Oberleutnants, welche die Schießschule für Oberleutnants im Jahre 1943 oder später bestanden haben; Of., Adj. Uof. Zfhr. und Instr.-Uof., die einen «Zentralkurs für Handgranatenwerfen und Blindgängervernichtung» bestanden haben und im Besitze des vom Kurskommandanten unterzeichneten Ausweises sind.

#### Besondere Sicherheitsmaßnahmen.

Die **Absperrmaßnahmen** sind so zu treffen, daß sie schon eine halbe Stunde nach der Uebung wirksam sind.

In Hinsicht auf den **Sanitätsdienst** ist so zu organisieren, daß zwei Verwundete gleichzeitig und, wie oben beschrieben, sehr rasch und mit erster ärztlicher Hilfe versehen, abtransportiert werden können. Es ist auch der Fall vorzusehen, daß der Uebungsleiter selbst ausfällt.

Eigene Leute dürfen mit Handgranaten **nicht überworfen**, mit Karabiner und Maschinenpistole **nicht überschossen** werden. Betreffend Ueberschießen oder Vorbeischießen mit Lmg. sind strikte die Vorschriften zu befolgen (siehe den bezüglichen Abschnitt). Man lasse sich in keinem Einzelfall dazu verleiten von den Weisungen abzugehen, indem man dafür den sog. besonders zuverlässigen Mann mit der Risiko-Aufgabe beauftragt.

Beim Lmg. ist ausnahmslos nach Verschluß von 3 Magazinen der Lauf zu wechseln.

Die Behandlung von **Handgranaten-Blindgängern** bedarf einer eingehenderen Würdigung. Daß ein Blindgänger während einer Uebung immer hemmend wirkt und verwünscht wird, ist selbstverständlich; und eben deshalb wird gelegentlich vom «geraden Wege» abgewichen. Hat der Leitende Glück, dann zeigen sich keine nachteiligen Folgen, wenigstens nicht direkt; mittelbar aber wirkt sich das Glück doch schädlich aus, indem später zu immer noch gewagteren Nachlässigkeiten übergegangen wird, die schlussendlich böse enden. Als direkte Auswirkung können infolge Nichtbeachtung unscheinbarer Nebensächlichkeiten schwere Unfälle entstehen.

Es sollen zwei Lösungen des Problems herausgestellt werden, in erster Linie der vollständig korrekte Fall: Unmittelbar nachdem der Blindgänger entstanden ist, wird der Gang der Uebung angehalten. Der Blindgänger wird vorschriftsgemäß vernichtet, nachher folgt auf ein weiteres Zeichen die Fortsetzung. Handelt es sich um eine O. H.-G. 40, dann beträgt der Uebungsunter-

bruch ca. 10 Minuten, bei Zeitzünder-Modellen, wegen der Viertelstunde Wartezeit, sicher 20 Minuten. Zu organisieren ist hierbei: das sofortige Feststellen eines Blindgängers (durch den Werfenden oder einen besonderen Beobachter), die Bekanntmachung des Halt- und Vorrücken-Signals an ausnahmslos alle Teilnehmer, das Bereitstellen des Sprengmaterials.

Die zweite Lösung sei angeführt, obwohl sie nicht korrekt ist. Sie schließt ein gewisses Risiko in sich, ist aber doch nützlicher als Unterlassung jedweder Vorkehr:

Der Blindgänger wird nicht sogleich vernichtet, die Uebung also fortgesetzt. Das Objekt wird gleich nach Entstehung durch ein mitgetragenes Fanion bezeichnet. Die Sprengung erfolgt nach Uebungsabbruch. Zu organisieren ist in diesem Falle: sofortiges Feststellen des Blindgängers; Bekanntmachung an alle Uebungsteilnehmer, daß dort wo ein Fanion steht, nicht hingeworfen, nicht hingeschossen oder durchgegangen werden darf.

Diese Methode soll nur angewandt werden bei größeren Uebungen, wenn aus verbindungstechnischen Gründen ein Anhalten der Uebung innerhalb nützlicher Frist nicht möglich ist, also bei Mitwirkung von Artilerie, schweren Infanteriewaffen oder Fliegern.

Das Risiko und die Uebertriftung der Vorschriften sind klar. In Ermangelung einer besseren Methode mag sie gelegentlich angewandt werden als Ausnahme.

#### Material und Munition.

Das Blindgängersprengmaterial muß bei Uebungsbeginn vollständig und in genügender Quantität vorhanden sein, auf dem Uebungsplatze selbst.

Das Sanitätsmaterial ist nicht als «Propagandamaterial» vor den Augen aller Uebenden zu deponieren.

Nach Schluß der Uebung sind sämtliche Teilnehmer zu besammeln und alle Waffen sind exzermäßig zu entladen, alle nicht verschossene Munition, besonders auch Handgranaten, ist abzulegen. Bei der Durchführung dieser Maßnahme darf nicht ein einziger Mann fehlen.

Allgemeine Dienstbefehle verlangen, daß nach größeren Uebungen kurze Drillübungen durchzuführen sind. Zweck und Nützlichkeit dieser Maßnahme sind jedem Führer und Ausbildner klar. Bei Befolgung dieser Weisungen anschließend an Stoßtruppübungen stößt man auf Schwierigkeiten; gewöhnlich ist das Gelände derart ungünstig, daß gründliche Arbeit ausgeschlossen ist, so daß eher das Gegenteil des angestrebten Zweckes resultiert.

Als Ersatz der Drillbewegungen mag folgende Methode empfohlen werden:

Jedem einzelnen Mann wird ein Befehl zum Einsammeln des herumliegenden Materials erteilt: «Sie sammeln auf Kommando los! alle Stacheldrähte — Sie alle Holzteile — Sie alle Flugsicherungen — Sie alle Gewehrhülsen», usw. Damit wird nicht nur der Zweck des Drills erreicht, kontrollierte Durchführung eines Befehls, sondern zusätzlich wird noch der Platz gesäubert und wertvolles Altmaterial ist eingebracht.

#### XII. Ueber- und Vorbeischießen eigener Truppen mit Infanteriewaffen.

Die eigentlichen Vorschriften können im Prinzip, geordnet nach Waffen und im Worlauf den Reglementen entnommen, angeführt werden; sie bedürfen nicht langer Erläuterungen. Was allen Waffen gemeinsam ist, wird einleitend vorweggenommen.

Die zur Festlegung der Sicherheitsmaßnahmen bestimmten Daten sind in den **Reglementen** eindeutig festgelegt. Es sind nicht umzudeutende Zahlen, die in keinem Falle eine mehr oder weniger straffe Anwendung erlauben. Ihre Berücksichtigung wird auch in Kriegsverhältnissen wegleitend sein; allerdings mit einem wesentlichen Unterschied: In Friedenszeit ist tatsächlich zu messen. Im Kampfe selbst wird dies aus taktischen und Zeit-Gründen oft kaum angehen; die reichliche Erfahrung aus vielen Friedensübungen soll dann gestatten, die nach Größenordnung richtigen Maße gewissermaßen instinktmäßig anzuwenden. Bei Uebungen handelt es sich also nicht nur darum, in den betreffenden Einzelfällen einen Unfall zu verunmöglichen, sondern die je nach Geländegestaltung anzuwendenden Maße müssen allmählich zu einem **Gefühl** werden. Ist im Kriege zum Messen Zeit und Gelegenheit vorhanden, dann ist natürlich dieses zuverlässigere Mittel anzuwenden.

In den folgenden Aufzählungen ist oft von Faustbreite die Rede. Dieses Maß versteht sich als Projektion der Breite der Faust (ohne Daumen) in das Gelände bei ausgestrecktem Arm. Eine Faustbreite entspricht etwa 150 %.

Erste Bedingungen für die Ueberschießmöglichkeit sind mit der **Waffe** selbst verkettet: Der Lauf darf nicht ausgeschossen sein, die Streuung muß klein sein. Die Lafettierung darf nicht viel Spiel haben. Die in Frage kommenden Waffen sind vorgängig in dieser Hinsicht zu kontrollieren. Für Mg. und Lmg. sind höchstzulässige Streuungsmaße genau vorgeschrieben. Die Vorschrift lautet: Totale Höhen- und Breitenstreuung bei je 30 Schuß im Einzel- und Serienfeuer auf 300 m Entfernung mit «alles fest» geschossen höchstens je 80 cm. «Alles fest» für nicht laffiertes Lmg. bedeutet Vorder- und Hinterschüsse. (Fortsetzung folgt.)